

Ueber die Stellung
der
agilolfingischen Herzoge
nach Aussen und nach Innen.

Von

Dr. Wittmann.

BV 4031.32483

Ueber die Stellung

agilolfingischen Herzoge

nach Aussen und nach Innen.

Dr. Wittmann.

Während die Einen behaupten, die agilolfingischen Herzoge seien gleich Vasallen den fränkischen Königen zur Treue und zum Gehorsame verpflichtet ¹⁾, Andere dagegen, ausser Gott und den Gesetzen des Reiches Niemanden unterworfen und verantwortlich, demnach von jeder auswärtigen Macht unabhängig gewesen ²⁾, weisen ihnen Dritte, wohl allein richtig, eine Stellung an, welche von den oben bezeichneten zwei Extremen ungefähr gleich weit entfernt ist ³⁾.

Diese Verschiedenheit der Ansichten beruht auf der Unzulänglichkeit und Unzuverlässigkeit der Quellen, welche uns zur Ermittlung des Verhältnisses, in dem die Agilolfinge zu den fränkischen Königen standen, zu Hülfe kommen.

1) Besonders: Gemeiner Gesch. der altbaier. Länder. 1810.

2) Buchner baier. Gesch. I, 272.

3) Rudhart all. Gesch. IS. 15 u. s. w.

den, zu Gebote stehen, nämlich das baiuwarische Volksrecht und Chronisten, sowie einige andere Schriftstücke, welchen wir den Verlauf der Geschichte entnehmen. Ersteres zwar gibt uns alle erwünschten Aufschlüsse, doch aber wird es nicht als eine lautere Quelle betrachtet, indem man von der Ansicht ausgeht, dass viele Bestimmungen, jene besonders, welche die Anerkennung der Oberhoheit der fränkischen Könige von Seite der agilolfingischen Herzoge festzustellen bezwecken, erst in viel späterer Zeit dem Gesetzbuche eingefügt wurden, daher zur Ermittlung des Verhältnisses, in welchem beide Gewalten in der vorausgehenden Periode zu einander gestanden, nicht brauchbar seien, und dass demnach die Thatsachen, welche uns die Geschichte vorführt, allein oder doch vorzugsweise maassgebend seyn können, Thatsachen, welche angeblich die volle Unabhängigkeit der Herzoge von jeder auswärtigen Macht über allen Zweifel erheben.

Diess gibt Veranlassung der Untersuchung eine Erörterung über die *leges Baiuvariorum* voranzuschicken, soweit der Zweck derselben es erfordert, und die schon darum zu beschränken ist, weil die neue Ausgabe dieser *leges*, welche wir zu erwarten haben, von selbst manchen Zweifel heben wird.

Ueber die Entstehung derselben gibt der Prolog, welcher, wie nun hergestellt ist, weder der *lex Ripuariorum*, noch der *lex Alemannorum*, sondern ausschliesslich der *lex Baiuvariorum* angehört ¹⁾, die zuverlässigsten Aufschlüsse, allein sie werden von den Forschern fast einstimmig als unglaubwürdig verworfen, theils weil die Nachrichten, welche er enthält, mit der Geschichte im Widerspruche stehen, theils weil er erst lange nach der Aufzeichnung des Volksrechtes, nämlich erst ungefähr um die Mitte des achten Jahrhunderts abgefasst wurde. Letzteres

1) *Lex alleman. von Merkel in Pertz monum. G. Leges. III, 10.*

schliesst man aus der Einleitung und aus dem Schlusse, indem beide einem Werke Isidors entnommen seien ¹⁾, welches vor dem Ende des siebenten Jahrhunderts kaum nach Frankreich gekommen seyn kann, da Isidor ein Zeitgenosse des Königes Dagobert war und die Verbreitung der Schriften in der damaligen Zeit nur sehr langsam erfolgte.

Diesem Umstande dürfte indessen keineswegs das entscheidende Gewicht zukommen, welches man ihm allgemein beilegt ²⁾. Vergleicht man nämlich die Art und Weise, wie der Eingang und der Schluss an den Haupttheil des Prologes, in welchem die Geschichte der Entstehung der lex B. berichtet wird, angeknüpft sind, so drängt sich die Vermuthung auf, dass beide der geschichtlichen Darstellung, soweit sich nämlich diese auf die lex B. bezieht, nicht gleichzeitig, sondern derselben erst in späterer Zeit zur Verzierung und Ausschmückung beigelegt wurden; denn zwischen den Schlussworten der aus Isidor entnommenen Einleitung: *vacata autem consuetudo, quae in communi est usu*, und dem Beginne des wesentlichen Theiles des Prologes, der an jene sich unmittelbar anschliesst: *Theodoricus rex Francorum cum esset Catalonis*, fehlt offenbar der vermittelnde Uebergang, die innere Verbindung, welche doch durch einen Zusatz weniger Worte hergestellt werden konnte. Diese Vermuthung findet ihre Bestätigung in dem Umstande, dass nicht alle Handschriften den fraglichen Eingang haben, wie man aus Lindensbrogs ³⁾ Ausgabe zu schliessen berechtigt ist, da hier der Prolog also gleich mit „*Theodoricus rex*“ beginnt. Zwar findet sich jener Eingang meines Wissens in allen Handschriften mit Ausnahme jener, welche

1) Orig. Etymolog. lib. V. 1. 3. 20.

2) S. ausser vielen Anderen besonders Roth über die Entstehung der lex Baiuw. S. 5 flg.

3) Walter corp. iur. Germ. I, 237.

Lindenbrog und Baluz vor sich hatten, dagegen aber ist zu bedenken, dass die älteste derselben nicht bis zu dem Jahre 770 hinaufsteigt.

Ist, wie daraus gefolgert werden kann, die Einleitung nicht ein Werk des Verfassers des Prologes, sondern diesem erst in der Folge zugesetzt worden, so kann nicht bezweifelt werden, dass diess in gleicher Weise auch vom Schlusse gilt, und um so mehr, als er in einer Handschrift fehlt, deren sich Baluz, der den Prolog der *lex Ripuariorum* voranstellt ¹⁾, bei der Herausgabe derselben bedient hat, wie man wohl annehmen darf, da er ihn nicht hat abdrucken lassen.

Sollte sich diese Vermuthung nicht bestätigen, so würde sich noch ein anderer Ausweg öffnen. Soll dem Eingang und dem Schlusse des Prologes die Beweiskraft zukommen, welche man ihm beizulegen pflegt, so müsste ehevor noch bewiesen werden, dass beide von Isidor herühren, denn da er das Werk, in welchem sie vorkommen, aus mehreren Schriften, die sich in der Folge verloren haben, zusammengetragen ²⁾, so ist allerdings der Fall denkbar, dass der Verfasser des Prologes die Eingangs- und Schlussworte nicht aus Isidors Werke, sondern aus der nämlichen Schrift entnommen, aus welcher jener sie geschöpft hat.

Hieraus dürfte jedenfalls so viel hervorgehen, dass der Eingang und der Schluss des Prologes für sich allein noch keineswegs zu der Annahme berechtigt, derselbe sei erst zu Ende des VII. oder wohl gar im VIII. Jahrhundert verfasst worden, um so weniger, als sich aus dem Prologe selbst schliessen lässt, dass der wesentliche Theil desselben gleichzeitig mit der vom Könige Dagobert veranstalteten Redaction ver-

1) Walter corp. iur. Germ. I, 237.

2) S. Fabricii bibl. lat. ed. Ernesti. III, 371.

fasst wurde, indem der Verfasser diesen König rex gloriosissimus nennt; denn hätte er, wie man annimmt, den Prolog erst um mehr als ein Jahrhundert später geschrieben, so würde er den König Dagobert mit dem erwähnten Praedicate ebenso wenig beehrt haben, als die Könige Theodebert, Hildebert und Chlotar, die er ohne irgend einen Zusatz einfach reges nennt. Daher erlaubt dieser an sich unerhebliche Umstand den Schluss, dass der Verfasser den König Dagobert nur aus dem Grunde gloriosissimus nennt, weil dieser noch am Leben war, als er den Prolog niederschrieb, und um so mehr, als es damals überhaupt üblich war, nur lebende Fürsten so oder auf eine ähnliche Weise auszuzeichnen. Bestätigend tritt der Umstand hinzu, dass die Darstellung des Prologes gerade mit Dagobert abbricht.

Jene Forscher, welche an der Ansicht festhalten, derselbe sei erst lange nach Dagoberts Regierung verfasst, und zugleich auch die Behauptung aufstellen, viele Bestimmungen seien der lex Baiuvariorum um ein Jahrhundert später beigefügt worden, sehen sich zu der Ansicht gedrängt, der Verfasser des Prologes habe, indem er seine Darstellung mit dem Könige Dagobert abbricht, *verschwiegen* ¹⁾, dass nach demselben noch viele Zusätze gemacht wurden, einer Ansicht, welche ganz und gar unberechtigt ist, da man keinen Grund aufbringen kann, der auf die Vermuthung führen könnte, dass der Verfasser davon habe keine Erwähnung machen wollen, und die Annahme, dass der Prolog erst lange Zeit nach Dagobert niedergeschrieben wurde, worauf eben jene Ansicht beruht, aller Begründung entbehrt, wie vorstehend nachgewiesen wurde, und daraus hervorgeht, dass, wie nun hergestellt ist, die Redaction des baiuwarischen Volksrechts, von welcher mehrere Bestimmungen aus dem westgothischen Recht in jenes aufgenommen wurden,

1) Roth a. a. O. S. 6.

nicht vor dem Jahre 591 und nicht nach dem Jahre 642, also entweder unter Chlotar II. oder unter Dagoberts Regierung vorgenommen wurde ¹⁾).

Bedenklicher als der Eingang und der Schluss des Prologes erscheinen die Worte „*quae usque hodie perseverent*“, indem sie die Abfassung desselben allerdings bis ungefähr zu dem VIII. Jahrhundert heraufrücken würden, doch wird man im Hinblick auf das vorstehend Erörterte kaum irren, wenn man sie für eine Randbemerkung erklärt, welche in der Folge in den Text übergegangen ist, wie diess so vielfach vorkommt. Hoffentlich wird hierüber die längst und sehnlichst erwartete neue Ausgabe der *lex Baiuvariorum* befriedigenden Aufschluss geben. Bis dahin mag es erlaubt seyn, die Glaubwürdigkeit des Prologes gegen die in Schutz zu nehmen, welche sie ihm der Eingangs- und Schlussworte willen absprechen.

Man beruft sich jedoch, hievon abgesehen, auch noch auf innere Gründe, welche nicht bloß die spätere Abfassung des Prologes, sondern der *lex B.* selbst beweisen sollen, und findet dieselben vorzugsweise in den kirchlichen Bestimmungen, indem man von der Ansicht ausgeht, dass diese einen Zustand der Kirche voraussetzen, wie er zur Zeit des Königes Dagobert nicht gewesen sei, sie daher dem Gesetzbuche vor dem VIII. Jahrhunderte nicht wohl beigelegt worden seyn können ²⁾).

1) Savigny röm. Recht im Mittelalt. VII, 47.

2) Dagegen hat sich schon Rettberg (*Kirchengesch. Deutschl.* II, 218) erklärt, wenn er aber, was ich übrigens selbst gethan (*bayer. Landes- und Rechtsg.* I, 165), die erhobenen Bedenken beseitigen zu können glaubt durch die Annahme, dass die kirchlichen Zustände, wie sie in dem Gesetzbuche hervortreten zur Zeit, wo dasselbe abgefasst wurde, nur beabsichtigt waren, so dürfte ihm nicht beizustimmen seyn.

Dagegen ist zu bedenken, dass die kirchenrechtlichen Bestimmungen der lex B. im Wesentlichen mit jenen der lex Alemannorum übereinstimmen, ja mehrere derselben, namentlich die des ersten Titels den ersteren ganz gleichlautend sind, und dass die lex Alemannorum, wie deren neuester Herausgeber nachgewiesen hat ¹⁾, von dem Könige Chlotar II. (613—622) gegeben wurde, daher denn diese Bestimmungen, wenn sie von dem Gesetzgeber für die Allemannen passend gefunden wurden, nicht weniger für die kirchlichen Verhältnisse Baiuwarens anwendbar seyn konnten, da den auf uns gekommenen Nachrichten sich keineswegs entnehmen lässt, dass die Alemannen damals schon dem Christenthume näher gerückt waren, als die Baiuwaren, dass vielmehr gerade das Umgekehrte wird angenommen werden müssen.

Die hinlänglich erwiesene Thatsache, dass Theodolinde, des Herzogs Garibald I. Tochter, katholische Christin gewesen, rechtfertiget die Annahme, dass es auch ihre Eltern, und nicht blos diese, sondern auch ein grosser Theil des Volkes war. Hat doch König Chlodwig, ungeachtet er seine Gewalt auf Kosten der gemeinen Freiheit bereits stark erweitert hatte, nicht gewagt, das Christenthum anzunehmen aus Furcht vor seinen heidnischen Franken.

Wie und wann sich das Christenthum nach Baiuvarien verbreitet hat, wissen wir allerdings nicht, jedenfalls aber sehr früh, da es sich überall festgesetzt hat, soweit die römische Herrschaft reichte. Es mögen die Baiuwaren von dem bekannten Völkergemische, wie die vorherrschende Ansicht ist, oder von den Markomannen, wie nun vielfach geglaubt wird, abstammen, so ist unläugbar, dass sie, schon ehe sie unter diesem Namen in die Geschichte eintreten, durch die Römer mit dem Christenthume vertraut wurden, und sollten die Markomannen der

1) Merkel a. a. O. S. 16.

Baiuwaren Stammväter seyn, wofür wichtige Gründe sprechen, so wissen wir, dass das Christenthum schon am Ende des vierten Jahrhunderts unter ihnen feste Wurzel gefasst haben musste, da ihre Königin Fritigill sich zu demselben bekannt hat ¹⁾. Wie sollte den Baiuwaren das Christenthum fremd geblieben seyn, da sie in Landen sich niedergelassen haben, wo, wie wir aus Severins Lebensgeschichte wissen, dasselbe so allgemein verbreitet war, dass die wenigen noch vorhandenen Heiden sich genöthiget sahen, ihren Kultus im Verborgenen zu üben ²⁾?

Es kann nicht die Absicht seyn, hievon ausführlich hier zu handeln, nur die Bemerkung soll noch hinzugefügt werden, dass die Nachrichten, welche wir von den kirchlichen Zuständen haben, so dürftig und dazu so unbestimmt sind, dass sie schlechterdings nicht gestatten, daran die Folgerung zu knüpfen, die kirchlichen Bestimmungen passen nicht zu denselben, und es müsste darum angenommen werden, sie seien erst im achten Jahrhunderte dem Volksrechte hinzugefügt worden, und sie können eben darum nicht zur Ermittlung des Verhältnisses zwischen den fränkischen Königen und den agilolfingischen Herzogen zu Rathe gezogen werden.

Von grossem Einflusse auf die Gestaltung dieses Verhältnisses war die Art und Weise, wie die Baiuwaren mit dem Frankenreiche in Verbindung gekommen sind. Zwar fehlen uns bestimmte Nachrichten hierüber, doch aber wird angenommen werden dürfen, dass sie nicht durch

1) Fritigill quaedam regina Marcomannorum, cum a quodam christiano — au-
diret famam viri (Ambrosii) Christo credidit, — missisque Mediolanum
muneribus ad ecclesiam per legatos postulavit, ut scriptis ipsius, qualiter
credere deberet, informaretur. Qua accepta epistola mulier suasit viro,
et cum populo suo se Romanis tradidit. Vit. Ambr. in Gallandi bibl. IX, 28.

2) C. 12. S. Rettberg I, 228 flg.

Waffengewalt unterworfen wurden, sondern in Folge eines Vertrages sich an die Franken angeschlossen haben. Es könnte zwar allerdings auffallend erscheinen, dass denselben die Einordnung der Völker Innerdeutschlands in ihr Reich so leicht und zum Theil ohne Kampf gelungen seyn soll, während doch früher die Römer all ihre Gewalt vergeblich aufgeboten und sie erschöpft haben, auffallend um so mehr als dieses zu der Annahme berechtigt, dass die Wehrkraft dieser Völker erschöpft gewesen sei, indessen dürfte das Räthsel darin seine Lösung finden, dass die Stellung der deutschen Stämme zu den Franken eine ganz andere war, als vordem zu den Römern, indem sie des nämlichen Stammes gewesen, vorzüglich aber weil die Unterwerfung derselben von Seite der Franken nicht ebenso, wie von Seite der Römer, Knechtschaft zur Folge hatte, sondern ihre Stammeseigenthümlichkeit, Rechte, Sitten und Gebräuche völlig unverrückt und unangetastet liess, und endlich weil einestheils das starre Heidenthum dieser Völker, das allein, wie wir aus der Geschichte der Sachsen wissen, einen hartnäckigen Widerstand hervorrufen konnte, damals schon gebrochen, und andern Theils die Franken, wie sie selbst, dem Heidenthume noch keineswegs gänzlich entfremdet waren.

Der Widerstand, welchen diese Völker den Franken entgegengesetzt haben, ging hauptsächlich von ihren Fürsten aus, weil sie eigentlich allein verloren, und zwar das Höchste, was sie verlieren konnten, nämlich ihre Selbstständigkeit und die Herrschaft. Eben darum wird erklärlich; wenn dieser Widerstand von den Franken im Ganzen leicht gebrochen oder ihnen ein solcher gar nicht entgegengesetzt wurde, was namentlich in Bezug auf die Baiuwaren anzunehmen seyn wird, weil weder in den Quellschriftstellern noch auch in der Sage eine Andeutung gegeben ist, dass sie der Gewalt unterlegen seien, und weil, wäre diess der Fall gewesen, ihnen ihre Nationalität nicht so völlig unversehrt geblieben seyn würde, endlich weil sie einsehen mussten, dass,

nachdem der Ostgothen König Theoderich, der Schirmherr der von den Franken bedrängten Völker gestorben, und die Thüringer wie auch die Alemannen dem Frankenreiche eingefügt waren, Widerstand vergeblich seyn würde, zu welchem sie sich um so weniger aufgefordert fühlen konnten, als die Versuche der Oströmer, das Abendland wieder ihrer Oberhoheit zu unterwerfen, ihre Freiheit in Gefahr bringen konnten, und daher ihre Verbindung mit den Franken, von denen sie keine Gefährdung derselben zu fürchten hatten, wohl aber im Falle der Noth Schutz zu finden hoffen durften, sich ihnen als räthlich darstellte.

Die Zeit, in welcher diese Verbindung erfolgte, ist zwar mit Sicherheit nicht zu ermitteln, überwiegende Gründe machen es jedoch wahrscheinlich, dass sie schon damals eingegangen wurde, als der fränkische König Dietrich die Thüringer seiner Herrschaft unterworfen hatte, zumal da ihn nicht nur der Prolog, sondern auch andere Nachrichten ¹⁾ als den ersten Gesetzgeber der Baiwaren bezeichnen und weil dieser Annahme kein irgend erhebliches Bedenken entgegensteht. Zwar wendet man dagegen ein, dass König Dietrich nach der Unterwerfung der Thüringer nicht zugleich auch die Baiwaren unter seine Herrschaft gebracht haben könne, weil er den Krieg mit den Thüringern nicht lange überlebt habe, allein diese Einwendung, an und für sich von keiner Bedeutung, verliert alles Gewicht, wenn man, wozu man, wie oben bemerkt worden, hinlänglich berechtigt ist, annimmt, dass die Baiwaren sich ihm freiwillig unterworfen haben, und zwar gerade zunächst darum, weil sie sich, nachdem die Thüringer bezwungen waren, von den Frankenumgarnt und keine Möglichkeit sahen, sich denselben zu entziehen. Vorzüglich aber beruft man sich zum Erweise, dass die Unterwerfung

1) Theodoricus rex etiam Boioariis pro favore rei catholicae leges scripsit. Vit. s. Remigii.

der Baiuwaren erst später erfolgte auf die bekannte Stelle bei Agathias, in welcher er berichtet, dass von den Ostgothen, als sie mit den Ost-römern in schwerem Kampfe lagen, Alemanien und andere Länder, worunter man aber auch Baiuwarien begreift, an die Franken abgetreten worden seien ¹⁾, allein diese Stelle kann sich nicht auf Baiuwarien beziehen, indem abgesehen davon, dass sich der Schriftsteller darin höchst unbestimmt ausdrückt, dieses Land zu keiner Zeit unter der Herrschaft der Ostgothen gestanden ist ²⁾.

In der neuesten Zeit ist die Ansicht durchgedrungen, dass die Unterwerfung der Baiuwaren erst nach dem Untergange des gothischen Reiches in Italien, also in der Mitte des sechsten Jahrhunderts, zur Zeit demnach, wo Garibald Herzog in Baiuwarien war, bewirkt worden ist, allein dieser Ansicht steht, abgesehen von dem, was bereits oben bemerkt worden ist, das baiuwarische Volksrecht entgegen, jene Stelle nämlich, durch welche verfügt ist, dass der Herzog jeder Zeit aus dem agilolfingischen Geschlechte genommen werden solle, *quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis, ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerunt ducem* ³⁾. Hier kann Garibald, welcher eben der von den fränkischen Königen eingesetzte Herzog seyn müsste, doch wohl nicht gemeint seyn, da er ja nicht fidelis gewesen, wie wir aus seiner Geschichte wissen, demnach auch nicht angenommen werden, dass jener König, welcher in der Folge jene Bestimmung dem baiuwarischen Volksrechte beigefügt hat, ihn im Widerspruche mit den Thatsachen also genannt haben würde, auch nicht in dem Falle, wenn derselbe etwa im Beginne seiner Regierung fidelis gewesen wäre.

1) Bei Bouquet script. II, 53. Vergl. Rudhart S. 164.

2) S. Mannert baier. Gesch. I, 65.

3) Leg. B. (Walter corp. iuris Germ.) tit. II. c. 20. §. 3.

Andere sind der Ansicht, dass Garibald noch völlig unabhängiger Fürst, dass er König gewesen, Baiuvarien erst nach seiner Unterdrückung dem Frankenreiche einverleibt wurde, und der Herzog Tassilo jener *fidelis* sei, auf welchen die oben angeführte Stelle hinweist, indem ausdrücklich gemeldet wird, dass er von dem Könige Hildebert (c. 596) als Herzog eingesetzt wurde, doch auch mit dieser Ansicht, welche schon aus den oben bemerkten Gründen nicht bestehen kann, lässt sich die fragliche Stelle nicht vereinigen. Wir wissen zwar allerdings nicht, von welchem der fränkischen Könige dieselbe dem baiuwarischen Volksrechte beigelegt wurde, doch bleibt nur die Wahl zwischen Chlotar II. und Dagobert. Jedenfalls darf nicht angenommen werden, dass die in Rede stehende Verfügung von einem der Nachfolger Dagoberts ausgegangen, da dieselben nur Schattenkönige waren und ihr Ansehen im fränkischen Reiche nicht aufrecht erhalten, geschweige denn irgend einen Einfluss auf die zugehörigen Stämme geltend machen konnten, um so weniger als nach Dagobert die *Majores domus* alle Gewalt an sich rissen und Alles aufboten, jene Stämme ihrer Herrschaft völlig zu unterwerfen, daher den agilolfingischen Herzogen gewiss nicht ein besonderes Vorrecht, zumal ein so wichtiges wie das fragliche einräumen oder einräumen liessen, oder das schon bestehende sanctionirten, da es eben ihrem Streben nach unbedingter Herrschaft ein nicht unbedeutendes Hinderniss war. Der Prolog nennt uns daher auch keinen König nach Dagobert, der irgendwie sich mit dem baiuwarischen Volksrechte beschäftigt hätte. Es ist daher wohl möglich, dass die erwähnte Verfügung von einem der Vorfahren Dagoberts, etwa von Chlotar II., fast unmöglich aber, dass sie erst nach Dagobert dem Gesetzbuche beigelegt wurde. Wenn nun aber diess der Fall ist, so muss jener *dux fidelis et prudens* einer frühern Zeit angehören, da Dagobert und noch weniger Chlotar den Ausdruck „*antecessores nostri*“ gebrauchen könnte, indem Tassilo ungefähr um das Jahr 596 als Herzog eingesetzt wurde und Dagobert schon 26 Jahre nachher König geworden ist.

Die freie, beinahe an Selbstständigkeit hinstreifende Stellung der agilolfingischen Herzoge gegenüber den fränkischen Königen ist nur erklärlich, wenn man annimmt, dass, wie schon bemerkt wurde, die Verbindung der Baiuwaren mit den Franken nicht durch Waffengewalt, sondern durch freiwilligen Anschluss von Seite derselben bewirkt wurde. Gegen die freiwillige Unterwerfung würde nur Zeugniß geben, wenn es, wie vielfach behauptet wird, gegründet wäre, dass die Agilolfinge fränkischer Herkunft seien, indem daraus geschlossen werden müsste, dass, wenn auch nicht das Volk, so doch dessen angestammtes Fürstengeschlecht sich der Unterwerfung hartnäckig widersetzt habe, darum verdrängt, und ein fränkisches, nämlich das agilolfingische, eingesetzt worden sei.

Von den Nachrichten, denen zufolge dasselbe fränkischen Ursprunges ist, soll hier nicht gesprochen werden, da sie jedenfalls zweideutig und schon von Anderen hinlänglich beleuchtet sind, wohl aber muss, da diess bisher noch nicht geschehen, darauf aufmerksam gemacht werden, dass die schon öfter erwähnte Verfügung gleichfalls dafür zu sprechen scheint; denn, indem sie besagt, dass *der* Agilolfinge von dem fränkischen König als Herzog in Baiuwaren aufgestellt wurde, welcher demselben treu sich erwiesen hatte, so ist klar angedeutet, dass dieser Agilolfinge, schon ehevor er als Herzog eingesetzt wurde, Beweise der Treue gegeben, er demnach nicht schon vorher Fürst der Baiuwaren, sondern im Dienste des Königes, eben darum ein Franke gewesen. Diese Folgerung dürfte indessen, so richtig sie auch auf den ersten Anblick zu seyn scheint, nicht unbedingt zuzugeben seyn; denn es darf nicht übersehen werden, dass abgesehen von anderen möglichen Fällen der denkbar ist, dass ein Angehöriger des baiuwarischen Fürstengeschlechtes schon vor der Unterwerfung der Baiuwaren in die Dienste des Königes getreten, was nicht auffallen kann, da, wie bekannt, viele deutsche Fürsten vordem selbst den römischen Kaisern dienten, demselben sich treu erwiesen,

und darum als Herzog eingesetzt wurde. Wäre diese Voraussetzung richtig, dann möchte allerdings gestattet seyn, in Garibald diesen Herzog zu erblicken, aus dem Grunde, weil er von Paul Warnefrid ausdrücklich als Vasall des Königs bezeichnet wird ¹⁾, jedoch nicht in seiner Eigenschaft als Herzog der Bayern, da er als solcher nicht in dem Vasallenverhältniss zu dem fränkischen Könige stand, sondern in Rücksicht auf seine frühere dienstliche Stellung vor seiner Erhebung zum Herzog. Indessen wird es nicht möglich seyn, den wahren Sachverhalt zu ermitteln, und es dürfte dadurch die Ansicht, dass das agilolfingische Fürstengeschlecht ein altbaiuwarisches sei, nicht erschüttert werden können, um so weniger, als auch die übrigen fürstlichen Geschlechter, deren wir fünf namentlich kennen, nach der Unterwerfung Baiuvariens sich nicht bloß daselbst erhalten haben, sondern überdiess von Seite der fränkischen Könige durch besondere Vorrechte ausgezeichnet worden sind, eine Thatsache, welche zudem auch dafür Zeugniß gibt, dass dieselbe auf friedlichem Wege erfolgte, da sie ausserdem wohl ohne Zweifel unterdrückt worden wären.

Das Vorhandenseyn dieser Fürstengeschlechter, dergleichen wir bei keinem der deutschen Stämme nach deren Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft finden, lässt sich füglich nur durch die Annahme erklären, dass dieselben vordem an der Spitze ebenso vieler Stämme standen, und dass diese erst damals, als sie sich an die Franken anschlossen, zu einem Volke sich vereinigten, dass ferner jene Geschlechter, dafür dass sie ihrer Herrschaft zu Gunsten des von dem fränkischen Könige aufgestellten Herzogs entsagten, durch besondere Vorzüge und Vorrechte entschädigt wurden, doch nur darum, weil sie, wie die Stämme, welche sie beherrschten, nicht durch Gewalt, sondern durch einen Vertrag mit den Franken in Verbindung gekommen sind.

1) I, 21.

Eben darum wird man aber auch annehmen dürfen, dass jenes Geschlecht, an welches die herzogliche Würde gelangte, nicht ein fremdes, den Baiuwaren aufgedrängtes, sondern ein einheimisches, und dass das Verhältniss, in welches dasselbe zu den fränkischen Königen kam, nicht das strenger Unterordnung war, zugleich aber auch, dass den Herzogen, wie man häufig dafür hält, nicht die volle Selbstständigkeit zukam.

Schon der Titel *dux*, welchen die agilolfingischen Fürsten geführt haben, deutet ihre abhängige Stellung hinlänglich an, indem derselbe in den damaligen Zeiten stets auf einen Höheren, Uebergeordneten hinweist, wesswegen denn auch kein germanischer Fürst, dessen Gewalt eine selbstständige war, sich desselben je bedient hat¹⁾.

Den Römern scheint, was die *duces* betrifft, nichts als die Bezeichnung entnommen zu seyn, da das Amt der germanischen *duces*, welche besonders im fränkischen, langobardischen und westgothischen Reiche vorkommen, von dem der römischen verschieden war; denn während diese seit den Zeiten des Kaisers Diocletian blos den militärischen Oberbefehl in den Provinzen ohne irgend eine Jurisdiction in Civilsachen hatten, vereinigten die germanischen ausser der höchsten Kriegsgewalt in den ihnen von den Königen anvertrauten Bezirken auch die höchste Gerichtsbarkeit in ihrer Person, wie denn überhaupt bei keinem Volke germanischer Abkunft je beide Gewalten von einander getrennt waren. In den ältesten Zeiten zwar kam es vor, dass von den deutschen Stämmen im Fall eines Krieges, wenn ihre Könige sich zur Führung desselben nicht eigneten, besondere Oberbefehlshaber (*duces*) aufgestellt

1) Eine classische Beweisstelle hierfür findet sich in dem chron. mont. Cass.:
Arichis Beneventi primus principem se appellari iussit, quum usque ad
illum, qui Benevento praefuerant, duces appellarentur. S. Gemeiner S. 11.

wurden, allein ihr Amt erlosch mit dem Kriege, wogegen der Ducat der späteren Zeit ein fortdauerndes Amt war. Doch aber knüpft sich der Titel „Herzog“ an den der erwähnten Oberbefehlshaber der Vorzeit an, welche ohne Zweifel damals schon Herzoge genannt wurden.

Man könnte vielleicht einwenden, dass, da diese germanischen Herzoge in ihrer Eigenschaft als Oberbefehlshaber nicht unter den Königen standen, was allerdings wird angenommen werden müssen, eben darum nicht gefolgert werden könne, dass der herzogliche Titel für sich schon eine untergeordnete Stellung ausdrücke, doch ist nicht zu übersehen, dass das Amt der Herzoge der späteren Zeit theilweise ein anderes war, und dass, während jene von dem Volke gewählt worden sind, dieselben von den Königen ohne Zuthun des Volkes ihre Bestallung erhalten haben und eben darum auch von ihnen abhängig waren. Zwar ist allerdings keinem Zweifel unterworfen, dass die agilolfingischen Herzoge mit den übrigen, welche wir bei den Westgothen und Franken finden, nicht auf eine Linie gestellt werden dürfen, schon darum nicht, weil die Würde derselben erblich war, da ihnen aber die Erblichkeit von den fränkischen Königen nur aus besonderer Begünstigung gewährt wurde, so ist dadurch ihre Abhängigkeit von denselben klar ausgesprochen, und es scheint demnach die Ansicht, dass der Titel *dux* stets auf einen Höheren, Uebergeordneten hinweise und ein abhängiges Verhältniss ausdrücke, auch in Bezug auf die agilolfingischen Herzoge als gerechtfertiget, und diess um so mehr als ihre Abhängigkeit auch aus anderen Verhältnissen, wovon noch die Rede seyn wird, sich hinlänglich ergibt. Man hat zwar behauptet, dass diess darum nicht der Fall sei, weil sie selbst in dem Volksrechte *summi principes*, ausserdem aber *gloriosissimi duces*, *illustres viri* u. dergl. genannt werden, allein das Volksrecht sagt, dass sie die *summi principes inter vos* ¹⁾, d. h. unter

1) Tit. II. c. 20. §. 2.

den Baiuwaren oder unter den übrigen baiuwarischen Fürstengeschlechtern, also nur unter Bezugnahme auf diese *summi principes* sind, und ausserdem ist wohl zu beachten, dass auch die Grafen, welche den Herzogen untergeordnet waren, schon damals *clarissimi, illustres viri* genannt werden ¹⁾.

Zwar wird dem Herzog Garibald I. auch der königliche Titel beigelegt, doch nur ausnahmsweise, und was wohl zu beachten ist, nur von dem langobardischen Geschichtschreiber Paul Warnefrit, und überdiess zu einer Zeit, wo derselbe, wenn auch nicht rechtlich, so doch factisch selbstständiger Fürst d. h. König gewesen, damals nämlich, als er sich von der Oberherrschaft des fränkischen Königes emancipirt und zur Aufrechterhaltung seiner Selbstständigkeit mit Authari, dem Könige der Langobarden, sich verbündet hatte, wesswegen denn diese Selbstständigkeit nur als eine usurpirte betrachtet werden, und der königliche Titel, welcher dem Herzog Garibald beigelegt wurde, nicht als ein Beweis gelten kann, dass die agilolfingischen Fürsten vom Frankenreiche völlig unabhängig gewesen, wohl aber als ein Beweis, wenn es eines solchen noch bedürfte, dass der Titel *dux*, welcher ihm sonst und namentlich von Gregor von Tours beigelegt wird, eine abhängige Stellung andeute, da, wäre es nicht so, Paul Warnefrit keine Veranlassung hatte, dem Herzog, um ihn als einen selbstständigen Fürsten zu bezeichnen, den königlichen Titel beizulegen, welcher überdiess um so weniger als ein Beweis für die Unabhängigkeit der agilolfingischen Fürsten angesehen werden kann, als der nämliche Geschichtschreiber auch Garibalds unmittelbaren Nachfolger Tassilo König nennt, ungeachtet er damit die Nachricht verbindet, dass derselbe von dem fränkischen Könige Childe-

1) S. Wittmann bayer. St. u. R. S. 193. Waitz deut. Verf. II, 432.

bert als solcher eingesetzt worden, hiemit also Tassilos Abhängigkeit klar ausspricht ¹⁾.

Dagegen ist von nicht geringer Bedeutung, dass die letzten zwei agilolfingischen Herzoge, Odilo und Tassilo, nicht einmal, wie aus den von ihnen ausgefertigten Urkunden sich ergibt, zu der Zeit den königlichen Titel sich beigelegt haben, wo sie sich von den fränkischen Gewalthabern losgesagt und als unabhängig sich erklärt hatten, daher man denn in Übereinstimmung mit anderen Umständen, wovon weiter unten die Rede seyn wird, zu der Annahme berechtigt ist, dass sie keineswegs eine völlige Trennung vom fränkischen Reiche beabsichtigt, sondern eine gewisse Abhängigkeit von demselben, weil sie auf einem Vertrage beruhte, anerkannt, und nur gegen Zumuthungen, welche mit diesem im Widerspruche standen, sich aufgelehnt haben.

Man hat, um die Unabhängigkeit der agilolfingischen Herzoge annehmbar zu machen, darauf hingewiesen, dass die oberste Kriegsmacht in ihren Händen gelegen war, was zwar an und für sich allerdings richtig, doch nur dann als beweiskräftig gelten kann, wenn sich nachweisen lässt, dass diese Gewalt eine selbstständige war. Allein aus dem Volksrechte geht klar hervor, dass, wie die Gaugrafen als oberste Befehlshaber ihrer Gaumannschaft unter dem Befehle der Herzoge, so diese als Befehlshaber des baiuwarischen Heerbannes unter dem Befehle der fränkischen Könige standen, und als deren Stellvertreter und in deren Namen die Heerbannsverhältnisse in ihrem Herzogthume ordneten und leiteten, indem in dem Volksrechte verfügt ist, dass, wenn einer der herzoglichen Söhne seinem Vater die herzogliche Würde zu entreissen streben würde zu einer Zeit, wo dieser noch so körperlich und

1) A. Childeberto rege Francorum Tassilo apud Baiariam rex ordinatus est. Paul. Diac. IV, 7.

geistigkräftig sei, dass er mannhaft zu Pferde zu steigen, mit Kraft die Waffen zu führen und in allen Angelegenheiten die Befehle des Königs zu vollstrecken im Stande ist, derselbe der Nachfolge in die herzogliche Würde verlustig seyn soll ¹⁾; ferner, dass der, welcher bei einem Kriegszuge, den der König oder der Herzog angeordnet hat, eine Schlägerei veranlasst, in welcher Leute ihr Leben verlieren, es als eine Gnade anzusehen habe, wenn ihm der König oder der Herzog das Leben schenke ²⁾. Es erscheint hier der König deutlich als oberster Kriegsherr, und der Herzog als Befehlshaber des baiuwarischen Heerbannes von demselben abhängig, nur im Namen des Königes handelnd.

Man hat zur Verstärkung des erwähnten Beweises behauptet, dass die Herzoge mit fremden Mächten Kriege geführt haben, nämlich mit den Langobarden, Karanthenen und Avari. Diess ist zwar allerdings richtig, doch darf hiebei nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Herzoge nicht blos durch ihr eigenes Interesse dazu aufgefordert waren, wie z. B. damals als die Langobarden den baiuwarischen Gränzgrafen angriffen, sondern auch von Seite der fränkischen Könige dazu verpflichtet waren, das Land gegen auswärtige Feinde zu schützen, zu welchem Zwecke eben die höchste militärische Gewalt in ihre Hände gelegt war, daher nicht abzusehen ist, wie hieraus auf ihre Unabhängigkeit geschlossen werden könne, und diess um so weniger, als uns die Geschichte Beispiele vorführt, welche bezeugen, dass die agilolfingischen Fürsten auf Befehl der fränkischen Könige gehandelt, z. B. die von den Avari bedrängten Bulgaren in ihr Land aufgenommen, sodann überfallen und ermordet haben. Da König Dagobert diesen Befehl erlassen hat, so ergibt sich hieraus zugleich auch, dass die Ansicht, jene Normen im Gesetzbuche, in denen sich die Abhängigkeit der agi-

1) Tit. II. c. 10. §. 1.

2) Ebd. c. 4. §. 1.

lolfingischen Herzoge ausspreche, seien erst in den Zeiten nach Dagobert demselben eingefügt worden, sich als irrig darstellt. Ueberdiess darf nicht übersehen werden, dass die erwähnten von den Herzogen geführten Kriege zum Theil in Zeiten fallen, in welchen sich dieselben die Bedrängnisse der fränkischen Könige benützend, deren Einwirkung entzogen hatten oder zu entziehen strebten, in welchem Falle sie allerdings auch Bündnisse mit auswärtigen Mächten schlossen, wie z. B. Garibald mit Authari, dem Könige der Langobarden, was aber keineswegs als ein Beweis ihrer Unabhängigkeit, sondern vielmehr des Gegentheiles gelten kann, indem, wären sie selbstständige Fürsten gewesen, die fränkischen Könige sich nicht hätten veranlasst sehen können, sie eben desswegen zu bekriegen. Denn da diese Bündnisse den Zweck hatten, sich unabhängig zu machen und zu erhalten, sahen sich dieselben eben dadurch zum Kriege gegen die Herzoge aufgefordert.

Wie die oberste Kriegsmacht, so handhaben die Agilolfinge auch die oberste richterliche und vollziehende Gewalt nur im Namen der Könige. Wer an die Kirchen Schenkungen machen will, den soll weder der König noch der Herzog daran zu hindern die Macht haben, so sagt das Gesetzbuch ¹⁾, und beweist, indem neben den Herzog der König gestellt ist, die Unterordnung desselben, und indem ferner verfügt ist, dass der, welcher unrechtmässiger Weise Kirchengut sich angeeignet hat, durch den König oder den Herzog zur Rückgabe desselben angehalten werden soll ²⁾, so ist hiemit klar ausgesprochen, dass der König als die Quelle und der Ausgangspunkt der zwingenden Gewalt anzusehen ist. Wenn ferner das Gesetzbuch anordnet, dass der, gegen welchen sich ein Bischof eines Verbrechens schuldig gemacht hat, den-

1) Tit. I. c. 1.

2) Ebd. c. 2.

selben vor dem König oder Herzog belangen soll ¹⁾, so erscheint dieser zwar allerdings als der höchste Richter in seinem Lande, zugleich aber auch in seiner Eigenschaft als solcher nur als Stellvertreter des Königes, und handhabte demnach die richterliche Gewalt nicht kraft eigener Machtvollkommenheit, sondern nur im Namen des letzteren.

Einigen Gesetzesstellen zufolge wurden die Friedensgelder an den Herzog²⁾, wohl auch an den König bezahlt, doch drückt sich das Volksrecht hierüber nicht klar aus, indem in den meisten Fällen nur allgemein verfügt ist, dass es „in publico“ ³⁾, „in dominico“ ⁴⁾, oder „ad fissum“ ⁵⁾ zu entrichten sei, daher sich mit Sicherheit nicht erkennen lässt, ob der königliche oder der herzogliche Fiskus gemeint ist, da jedoch eben dieser Ausdruck gebraucht ist auch in dem Falle, wenn der Herzog selbst Friedensgeld zu bezahlen verpflichtet war ⁶⁾, so kann unter jener Bezeichnung auch der königliche Fiskus verstanden werden, und in dem zuletzt bemerkten Falle kann kein anderer gemeint seyn, woraus sich denn ergibt, nicht nur, dass der König die höchste Richtergewalt und der Herzog nur als sein Stellvertreter sie ausübte, sondern auch, dass die Herzoge überhaupt der Oberhoheit der Könige unterworfen waren, indem sie selbst von diesen vorkommenden Falles gerichtet wurden.

Es wird ferner zum Beweise, dass die agilolfingischen Herzoge nach Aussen völlig unabhängig waren, die Behauptung aufgestellt, es habe ihnen ausschliesslich die gesetzgebende Gewalt zugestanden, nur

1) Tit. I. c. 11. §. 2.

2) Tit. III. c. 8. §. 1. XII. c. 2. §. 2. c. 3. §. 1. 6.

3) Tit. I. c. 10. §. 5. II. c. 11. §. 1. c. 13. §. 2. c. 14. VI. c. 3. §. 2.

4) Decr. Tass. c. 11.

5) Tit. I. c. 6. §. 3. c. 7. §. 4. c. 18. III. c. 14. §. 2. VII. c. 7.

6) Tit. VI. c. 3. §. 2.

mit der Einschränkung, dass das Volk daran Theil genommen habe, allein sie erweist sich schon im Hinblick auf die lex B. als irrig, indem eben sie den Baiuwaren von den fränkischen Königen gegeben und wiederholt einer Revision unterworfen wurde, und überdiess auch manche der von denselben erlassenen Decrete sicher auch für die Baiuwaren berechnet waren und verbindliche Kraft hatten und das Volksrecht überhaupt in einzelnen Abschnitten, selbst in der ganzen Fassung die Form eines neugebotenen Rechtes, eines königlichen Erlasses annimmt ¹⁾.

Um zu beweisen, dass den Herzogen die gesetzgebende Gewalt, demnach auch der Vollgenuss der Souveränität zugestanden, beruft man sich vorzugsweise auf die Landtage, welche der Herzog Tassilo abgehalten, und aus denen er mit Beirath der geistlichen und weltlichen Grossen und mit Zustimmung des Volkes Gesetze gegeben hat, allein da er diese Landtage abgehalten hat, nachdem er sich dem fränkischen Könige durch den demselben geleisteten Leheneid zur Treue und zum Gehorsame verpflichtet hatte, so muss angenommen werden, entweder dass er durch die Abhaltung solcher Landtage seine eidlichen Zusagen verletzt und eine ihm nicht zustehende Befugnis usurpirt habe, oder dass er unbeschadet des abgelegten Leheneides zur Abhaltung von Landtagen berechtigt war, daher denn, es mag das Eine oder das Andere der Fall seyn, dieselbe nicht als ein Beweis seiner Souveränität geltend gemacht werden kann, und diess um so weniger, als gerade durch die auf diesen Landtagen gegebenen Gesetze dem fränkischen Könige ein Einfluss auf die inneren Landes-Angelegenheiten eingeräumt wurde, wodurch denn die Oberherrlichkeit desselben klar ausgesprochen, und von dem Herzoge selbst, wie von den Landständen anerkannt ist, was von um so grösserer Bedeutung ist, als, wie man wohl aus hinreichenden Gründen annimmt, der Herzog Tassilo diese Landtage

1) Waitz d. Verf. Gesch. II, 81.

zu einer Zeit abgehalten hat, wo er mit dem fränkischen Könige wegen der unrechtmässigen Forderungen, welche derselbe an ihn gemacht hat, im Zerwürfnisse sich befand.

Die Satzungen, in welchen die Oberherrlichkeit desselben anerkannt ist, sind folgende: *liberi, qui per chartam regis acceperunt libertatem a rege, si occiduntur, octoginta solidis componuntur* ¹⁾, und: *si tres annos induraverit opus ancillae et parentes eius non exadoniaverunt eam, ut libera fuisset, nec ante comitem, nec ante ducem, nec ante regem — ancilla permaneat* ²⁾.

Aus ersterer Stelle geht offenbar hervor, dass von den fränkischen Königen in Baiuvarien Freilassungen vorgenommen wurden, was sie nicht konnten, wenn ihnen nicht die Oberherrlichkeit zugestanden hätte. Indessen kann man sich vielleicht versucht fühlen, diese Satzung nicht als beweiskräftig gelten zu lassen, indem eingewendet werden könnte, solche Freilassungen hätten die Könige nur in Folge usurpirter Gewalt vorgenommen, dem Herzoge aber wie den Landständen sei dessen ungeachtet nichts übrig geblieben, als dieselben anzuerkennen, da es nicht anging, die daraus resultirenden, und bereits von den Freigelassenen erworbenen Rechte wieder zu kassiren, dagegen aber ist zu bedenken, dass, hätte der Herzog beabsichtigt, alle Verbindlichkeiten gegen den König bei Seite zu legen und alle Rechte, welche demselben zugestanden, an sich zu ziehen, so war hier Anlass und Gelegenheit gegeben, das Wehrgeld der von ihm Freigelassenen gleichfalls auf 80 Schill. zu erheben. Da diess nicht geschehen, so ist klar, dass er das Vorrecht des Königes nicht angetastet, sondern vielmehr anerkannt hat. Zudem

1) Leg. pop. c. 11.

2) Ebd. c. 12.

darf nicht übersehen werden, dass im älteren Theile des baiuwarischen Volksrechtes das Wehrgeld eines Freigelassenen nur auf 40 Schill. festgesetzt ist, sich demnach in der erwähnten Satzung eine von den fränkischen Königen eingeführte Neuerung ausspricht, welche daher gleichfalls für ihre Oberherrlichkeit Zeugniß gibt. Diese wird in der zweiten Stelle unverkennbar anerkannt, indem darin ausgesprochen ist, dass eine Freigeborne, wenn sie auf die bezeichnete Weise in die Hörigkeit gekommen war, vor dem König oder dem Herzog ihre Freiheit reklamiren konnte.

Daraus dürfte hervorgehen, dass Tassilo keineswegs darauf ausgegangen ist, die rechtmässigen Befugnisse des fränkischen Königes anzutasten, sondern nur gestrebt hat, die usurpirten abzulehnen.

Auch die freie Verfügung der Herzoge über ihre Besitzungen zu Gunsten der Kirchen sieht man als ein Zeugniß für ihre nach Aussen hin unbeschränkte Gewalt an, allein es ist nicht einzusehen, wie derselben diese Bedeutung zukommen könne, da im Gesetzbuche ausdrücklich erklärt ist, dass jeder freie Baiuwar berechtigt seyn soll, sein Besitzthum an Kirchen hinzugeben, also dass er weder von dem Könige noch von dem Herzoge daran gehindert werden dürfe ¹⁾, und daher nicht angenommen werden kann, dass den Herzogen diese Dispositionsfähigkeit, welche jedem Baiuwar zustand, entzogen war oder eine solche Verfügung von Seite derselben von specieller Genehmigung der Könige abhing. Es kann daraus nichts weiter gefolgert werden, als dass, was ohnehin keines Beweises bedarf, die Privatbesitzungen der Herzoge nicht lehenbar, sondern freieigen gewesen, sie daher auch darüber nach eigenem Ermessen verfügen konnten.

1) Tit. I. c. 1.

Nicht einmal die von den Herzogen bewirkte oder veranlasste Gründung von Bisthümern gestattet, wie man behauptet hat, auf ihre Unabhängigkeit zu schliessen, einmal weil sie in eine Zeit fällt, wo die Herzoge, wie wir aus ihrer Geschichte wissen, sich von dem fränkischen Reiche losgemacht hatten, und dann besonders, weil keineswegs erwiesen, ja nicht einmal wahrscheinlich ist, dass die fränkischen Gewalthaber die Errichtung von Bisthümern als ein ihnen ausschliesslich zustehendes Vorrecht in Anspruch genommen haben, um so unwahrscheinlicher als auch andere Bisthümer wie Erfurt, Eistett, Würzburg und Bünaburg ohne Zuthun des fränkischen Gewalthabers Karl Martell, selbst, da er einer festen Begründung der hierarchischen Ordnung abhold war, gegen seinen Willen, und ohne dass es hiezu seiner Einwilligung bedurft hätte oder diese nachgesucht worden, von dem heil. Bonifacius errichtet wurden. Hiebei ist ausserdem auch noch zu bemerken, dass die Gründung der Bisthümer in Baiuvarien nicht lediglich ein Werk der Herzoge war, sondern auf Anordnung des Kirchenoberhauptes vorgenommen und von Herzog Odilo nur gefördert wurde.

Unter den Vorrechten, welche den Herzogen verblieben sind und vertragsmässig von den fränkischen Königen zugesichert wurden, nimmt die Erblichkeit ¹⁾ ihrer Würde wohl unstreitig die erste Stelle ein, indem sie dieselben nicht bloß emporhebt über Alle, welchen von den fränkischen Königen Staatsämter, wenn auch die höchsten, anvertraut wurden; da keines derselben in jenen Zeiten erblich gewesen, sondern sie auch, an und für sich betrachtet, auf eine Linie mit selbstständigen Fürsten stellt, daher denn auch die, welche von der Ansicht ausgehen, dass die agilolfingischen Herzoge von den fränkischen Königen völlig unabhängig gewesen, vorzugsweise auf die Erblichkeit ihrer Würde sich

1) Tit. II. c. 20. §. 3.

berufen und wohl mit Recht, belehrte uns nicht zugleich das Rechtbuch, dass dieselbe auf einer besonderen Concession von Seite der fränkischen Könige beruhte, daher zwar als ein besonderes Vorrecht, keineswegs aber als ein Beweis ihrer Unabhängigkeit angesehen werden kann, um so weniger als eben der Herzog, dessen Nachkommen die Erbfolge in die herzogliche Würde von den fränkischen Königen zugesichert ward, von einem derselben in jene eingesetzt und als ausserdem ausdrücklich angeordnet wurde, dass jener Herzog, welcher sich beikommen liesse, gegen den Frankenbeherrscher sich aufzulehnen, seiner Würde entsetzt werden sollte ¹⁾.

Im Hinblick auf das vorstehend Erörterte kann denn auch aus dem Umstande, dass die Herzoge eine Art Scepter geführt hatten, wohl kaum, wie geschehen ist, auf ihre Unabhängigkeit geschlossen werden, schon aus dem Grunde nicht, weil das menschliche Bildniss, welches auf dem oberen Theile dieses Scepters angebracht war, zu der Annahme berechtigt, dass derselbe im Gegentheile die abhängige Stellung der Herzoge ausdrückte, um so mehr, als so viel bekannt ist, ein solches Scepter nur der letzte Herzog, welcher das Herzogthum von dem Könige Pipin

1) Si quis autem dux —, quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax, aut levitate stimulatus, seu protervus et elatus, vel superbus aut rebellis fuerit, qui decretum regis contempserit, donatu dignitatis ipsius ducatus careat. II. c. 9. Man hat zwar diese Bestimmung für eingeschoben erklärt, wie jede andere, welche für die Abhängigkeit der Herzoge Zeugnis gibt, besonders aus dem Grunde, weil sie in mehreren inländischen Handschriften fehlt, allein eben so gut kann man annehmen, sie sei von den Herzogen aus dem Gesetzbuche entfernt und in der Folge demselben nicht mehr beigefügt worden, und diess um so mehr, weil die Geschichte die Aechtheit derselben bezeugt, indem sie nachweist, dass die fränkischen Könige vorkommenden Falles eben darnach handelten.

als ein Lehen annehmen und sich demselben durch einen förmlichen Leheneid verpflichten musste, geführt, und dem Könige Karl, als er sich diesem unterwarf, mit dem Herzogthum übergeben ¹⁾ und, nachdem er seine Verpflichtungen erneuert hatte, wieder zurückerhalten hat, welch' letzteres wohl sicher nicht geschehen seyn würde, wenn Tassilo dieses Stabes oder Scepters sich als eines Sinnbildes seiner Souveränität bedient hätte.

Wenn nun gleich nicht wird bezweifelt werden dürfen, dass die Herrschaft der agilolfingischen Herzoge keine unabhängige, selbstständige gewesen, so ist doch wohl auch nicht zu verkennen, dass sie ursprünglich nicht allzusehr beschränkt war, freilich aber ist es schwer, das richtige Verhältniss zu ermitteln, da die Gränzen einerseits von den fränkischen Königen, welche ihre Befugnisse gegenüber den Herzogen zu erweitern und zu befestigen strebten, daher selbst Gewaltmassregeln gebrauchten, wenn die Umstände es erlaubten oder zu fordern schienen, andererseits von den Herzogen, welche sich unabhängig zu machen suchten, wozu sie durch die Bedrängnisse, in welchen die fränkischen Könige sich häufig befanden, sowie durch die Unterstützung von Seite der Thüringer und Alemannen, auf welche sie jeder Zeit rechnen konnten, sich ermuthigt sahen, verrückt wurden, wie die Geschichte bezeugt, daher denn manche Regierungsakte der Herzoge sie als selbstständige Fürsten, dagegen Eingriffe der Könige ihnen gegenüber sie in strenger Unterordnung erscheinen lassen. Indem man die einen oder die anderen bei der Ermittlung des Verhältnisses zwischen den Königen und den Herzogen vorzugsweise in's Auge gefasst hat, gelangte man hierüber zu entgegengesetzten, gewiss irrigen Ansichten.

1) *Reddit ei (Carolo) ipsam patriam cum baculo, in cuius capite similitudo hominis erat scultum.* An. Guelferb. Pertz. I, 43.

Gerade aus dem Kampfe, welcher sich zwischen beiden Gewalten entspann und bis zum Untergange des agilolfingischen Fürstengeschlechtes fort dauerte, dürfte sich ergeben, dass das Verhältniss der Herzoge zu den fränkischen Königen nicht das der strengen Unterordnung, sondern ursprünglich wenigstens das der Waffengenossenschaft war, welche die Herzoge zur Theilnahme an den Kriegen der Franken und zum treuen Festhalten an denselben verpflichtete, sie demnach zwar allerdings in ein untergeordnetes Verhältniss zu den Frankenkönigen brachte, ihnen aber doch eine nahezu selbstständige Leitung der inneren Landes-Angelegenheiten gewährte.

Dieses Verhältniss änderte sich erst, als die Majordome alle Gewalt im fränkischen Reiche an sich gerissen und den Plan gefasst hatten, die inneren Stämme Deutschlands, die Baiuwaren, Alemannen und Thüringer, welche mit dem fränkischen Reiche nur lose verbunden waren, mit demselben in ein festgeschlossenes Ganze zu vereinigen, daher strenge Unterwürfigkeit forderten, und, ward sie verweigert, erzwangen. Dagegen aber haben sich die Herzoge, welche nur die rechtmässigen Könige nach Massgabe des Vertrages als ihre Oberherren anzuerkennen sich für verpflichtet erachteten, aufgelehnt, und um so mehr als ihnen die Majordome nicht ebenbürtig und nicht die legitimen Beherrscher des Frankenreiches waren, sie vermochten jedoch der Gewalt, welche denselben zu Gebote stand, nicht zu widerstehen und waren am Ende genöthiget, das Herzogthum aus den Händen der fränkischen Gewalthaber als Lehen zu empfangen und ihnen den Homagialeid zu leisten. Zwar hat Tassilo wiederholt den Versuch gemacht, sich diesem erniedrigenden und vertragswidrigen Verhältnisse zu entziehen, doch aber, wie es scheint und schon oben bemerkt wurde, keineswegs eine völlige Trennung vom Frankenreiche angestrebt, sondern nur die Wiederherstellung des ursprünglichen von den fränkischen Gewalthabern selbst verrückten Verhältnisses beabsichtigt.

Allerdings mochte den Herzogen die Oberherrlichkeit der fränkischen Könige, wenn sie ursprünglich auch wenig drückend war, lästig seyn, doch aber wurden sie durch die Vorzüge und die grosse Gewalt, welche ihnen als Landesfürsten dem Volke gegenüber eingeräumt waren, hiefür gewissermassen entschädiget, und zum Theil liegt eben darin der Beweis, dass die Oberherrlichkeit der fränkischen Könige ursprünglich eine sehr beschränkte gewesen, da nicht glaublich ist, dass den Herzogen eine so grosse Machtvollkommenheit im Innern des Landes eingeräumt worden wäre, obwohl freilich nicht übersehen werden darf, dass hiebei auch die Könige ihre Rechnung fanden, indem in der Kräftigung und Erweiterung der herzoglichen Gewalt nach Innen auch die königliche neue Stützen erhielt.

Auf den ersten Anblick stellt sich die dem Volke durch das Gesetz selbst eingeräumte Befugniss, vorkommenden Falles sich seinen Herzog zu wählen ¹⁾, als ein sehr bedeutendes Vorrecht dar, und es wird daher auch von den Geschichtsforschern als ein solches mit Nachdruck hervorgehoben, doch aber dürfte bei genauerer Betrachtung der Verhältnisse sich ergeben, dass das Wahlrecht in der Hauptsache nicht viel mehr als eine Formalität war, und in dieser Zeit um so mehr, als es selbst in der älteren, wo den deutschen Stämmen ihren Fürsten gegenüber eine viel grössere Gewalt zustand, in der Hauptsache nichts anderes, als eine solche gewesen ist, indem, wie wohl kaum bezweifelt werden kann, das Herrscherrecht nicht auf freier Wahl des Volkes, sondern zunächst und vorzugsweise auf der Geburt ruhte, und dem Volke demnach nur die Befugniss zukommen konnte, die in Folge des Erbrechtes erlangte Berechtigung zur Ausübung der königlichen Macht anzuerkennen, was, wenn jene nicht zweifelhaft war, nicht verweigert werden konnte, und auch niemals, so weit wir hievon unterrichtet sind, verweigert wurde.

1) Tit. II. c. 1. §. 1.

Daher ist nicht anzunehmen, dass in den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, in denen das Volk von der Staatsgewalt bereits sehr in den Hintergrund gedrängt war, den Baiuwaren das förmliche Wahlrecht zugestanden habe, und diess schon darum nicht, weil dem agilolfingischen Fürstengeschlechte die herzogliche Würde von den fränkischen Königen erblich übertragen war, weswegen wohl wird angenommen werden dürfen, dass die dem Volke zustehende Wahl in nichts Anderem bestand, als in einem feierlichen Akte, wodurch dasselbe dem Fürsten beim Regierungsantritte seine Huldigung darbrachte und dadurch zugleich seine Anerkennung ausdrückte.

Uebrigens bleibt es immerhin auffallend, dass dieses aus alter Zeit stammende Recht sich bei den Baiuwaren, und zwar bei ihnen allein, und nicht blos bis in diese Zeit, von welcher hier die Rede ist, sondern noch mehrere Jahrhunderte hindurch erhalten hat, in der Art, dass es z. B. in Bezug auf den Herzog Arnulf den Bösen thatsächlich ausgeübt worden zu seyn scheint, freilich nur weil die Berechtigung desselben zur Herrschaft nicht auf das Erbrecht sich gründete, jedenfalls zweifelhaft war, ferner weil desselben noch später als eines wirklich bestehenden gedacht wird ¹⁾, daher wohl die Annahme gestattet seyn möchte, dass dieses Recht bei den Baiuwaren, ehe sie mit dem fränkischen Reich in Verbindung getreten sind, eine grössere Bedeutung hatte als bei anderen deutschen Stämmen, da es ihnen ausserdem von den fränkischen Königen wohl schwerlich eingeräumt oder bestätigt worden wäre, und kaum so lange sich erhalten haben würde, um so weniger als das alte Volksrecht in vielen anderen Beziehungen behufs der Erweiterung und Stärkung der herzoglichen Gewalt namhaft abgeändert worden ist.

1) S. Mederer Leg. Baiuw. S. 74.

Die Gewalt der Fürsten war im germanischen Alterthume, zumal in den Zeiten des Friedens sehr beschränkt, indem sie keine anderen Befugnisse hatten, als an den Opfern und anderen gottesdienstlichen Handlungen an der Seite der Priester unmittelbar sich zu betheiligen, Volksversammlungen zu berufen und darin den Vorsitz zu führen, ohne das Recht, den Versammelten Stillschweigen zu gebieten, indem diess nur den Priestern zustand. Noch weniger waren sie befugt, irgend beliebige Anordnungen zu treffen oder gar Befehle zu erlassen, weswegen sie denn, ungeachtet sie das Recht hatten, Volksversammlungen zu berufen, es nicht zu hindern vermochten, dass gewöhnlich mehrere Tage verstrichen, bis die Geladenen sich sämmtlich einfanden, damit es nicht den Anschein gewann, als wären sie verpflichtet, der vom Könige beliebten Berufung pünktlich Folge zu leisten. Grössere Gewalt übten die germanischen Fürsten zwar, wenn sie an der Spitze des Heerbannes standen, weil Kriegsunternehmungen ohne strenge Unterordnung der Heergesellen unter den Befehl des Führers nicht gelingen konnten, doch aber stand ihnen nicht die Strafgewalt zu gegen die, welche die Heerordnung verletzten, sondern sie lag in den Händen der Priester, und selbst diesen unterwarfen sie sich nur, weil sie der Meinung waren, dass dieselben im Namen und im Auftrage der Götter die Strafgewalt ausüben.

In allen diesen Beziehungen war nun bereits eine sehr bedeutende Aenderung eingetreten, denn es findet sich in dem Volksrechte die Bestimmung, dass, wer die Befehle des Herzogs missachtet und in der Erfüllung derselben säumig ist, um 15 Schillinge gestraft werden soll ¹⁾, ja selbst die, dass der, welcher auf Befehl des Herzogs Jemanden tödtet, nicht zur Rechenschaft gezogen und nicht als friedelos erklärt werden dürfe, weil, wie ausdrücklich hinzugefügt ist, der Befehl des Herzogs

1) Tit. II. c. 14.

es so forderte, und demselben sich Niemand widersetzen dürfe ¹⁾. Die militärische Strafgewalt lag ganz in den Händen des Herzogs und in denen der von ihm aufgestellten Unterbefehlshaber, der Grafen, Centurionen und Decane ²⁾.

Je mehr sich die Staatsgewalt erweiterte, desto mehr verlor sich die Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Verhandlungen, so sehr dass der Gesetzgeber für nothwendig befunden hat, das Nichterscheinen der Freien bei den Grafendingen mit einer Strafe von 15 Schillingen zu bedrohen ³⁾. Diese Vernachlässigung erklärt sich wohl daraus, dass den Gemeinfreien in dieser Zeit nur eine passive Theilnahme an den öffentlichen Handlungen zustand, sie nicht einmal in Privatstreitigkeiten das Urtheil zu finden hatten, indem ein von der Staatsgewalt aufgestellter, des Rechtes kundiger Richter dieselben, wie alle übrigen entschied.

Diess wird zwar bestritten, allein die dagegen aufgebrachten Gründe scheinen nicht ausreichend zu seyn. Das in dieser Zeit üblich gewordene Verfahren, das von jenem der früheren Zeit bedeutend, wenn auch nicht in dem Grade, wie man gewöhnlich dafür hält, abweicht, erklärt sich wohl genügend aus den geänderten Verhältnissen, welche es dem Gemeinfreien fast unmöglich machten, in Rechtsstreitigkeiten das Urtheil zu finden. Früherhin trug jeder Freie, da er das Recht seines Stammes genau kannte, den Rechtscodex in sich selbst, und es ward in ihm lebendig erhalten, weil er, wie an der Rechtsfindung, so an der Rechtsbildung stets den unmittelbarsten Antheil nahm, nun aber ist zum Theil schon durch die Aufzeichnung der Volksrechte deutlich ausgesprochen,

1) Tit. II. c. 8. §. 1.

2) Ebd. c. 4. 5.

3) Ebd. c. 15. §. 1.

dass das Rechtsbewusstseyn im Volke theilweise erloschen war, und dasselbe nicht mehr für ausreichend befunden wurde, es auch nicht seyn konnte, da die alten Rechtsgewohnheiten theils abgeändert, theils denselben ganz neue Bestimmungen, und zwar ohne Mitwirkung des Volkes hinzugefügt wurden, wie namentlich die, welche in Folge der Einführung des Christenthumes und in Folge der Einsetzung kirchlicher Gewalten nothwendig geworden, und weil die dem Volke grossentheils fremden Gesetze überdiess auch noch in einer demselben fremden Sprache abgefasst wurden.

Diess erschien so befremdend, und begünstigt so sehr die Ansicht, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten sei in dieser Zeit nicht von dem Volke, sondern von eigens zu diesem Zwecke aufgestellten Richtern ausgegangen, dass man, um der Nöthigung zu entgehen, sich zu derselben zu bekennen, die Behauptung aufgestellt hat, die Volksrechte seien ursprünglich in deutscher Sprache abgefasst worden, was jedoch nicht zugegeben werden kann, da es trotz der sorgfältigsten, in der neuesten Zeit veranstalteten Nachforschungen noch nicht gelungen ist, ein ursprünglich in deutscher Sprache abgefasstes Volksrecht aufzufinden, und in unseren Geschichtsquellen keine Nachricht aufbewahrt ist, die auch nur die Vermuthung erlaubte, dass jenes der Fall gewesen.

Die Gründe, welche die Gesetzgeber veranlassten, statt der deutschen Sprache die lateinische zu wählen, sind noch keineswegs hinlänglich ermittelt; denn die Behauptung, dass jene nicht verwendet werden konnte, weil sie damals die erforderliche Ausbildung nicht erlangt hatte, ist nicht ausreichend und findet ihre Widerlegung zum Theil schon in dem Umstande, dass selbst das Rechtbuch der Westgothen, ungeachtet ihre Sprache, wie Ulphilas Bibelübersetzung beweist, mehr als hinlänglich ausgebildet war, gleichfalls in der lateinischen Sprache abgefasst wurde, sowie die, dass die germanischen Volksstämme mit letzterer

so vertraut gewesen, dass die Rechte derselben in ihr niedergeschrieben werden konnten, sich nicht aufrecht erhalten lassen wird, da, wollte man sie auch in Bezug auf jene Stämme gelten lassen, welche sich auf römischen Grund und Boden staatlich eingerichtet haben, obwohl diess nicht zugegeben werden kann, da die lateinische Sprache nicht einmal zur Zeit der römischen Herrschaft und trotz ihrer mehr als hundertjährigen Dauer in den Provinzen zur Volkssprache sich hat erheben können, sie jedenfalls nicht auf die Stämme Innerdeutschlands, die Friesen, Sachsen, Thüringer und Alemannen, ja nicht einmal auf die Baiuwaren geltend gemacht werden darf.

Auch die Behauptung, dass die Rücksichtnahme auf die Römer und Provincialen die Abfassung der Volksrechte in der lateinischen Sprache gebot, kann nicht als gültig betrachtet werden, da in Folge dieser Rücksichtnahme die Interessen der germanischen Stämme verletzt worden wären, und nicht angenommen werden darf, dass die römische Bevölkerung von Seite der Gesetzgeber eine grössere Berücksichtigung gefunden habe, als die germanische, welche doch die herrschende war, und jedenfalls kann sie keine Anwendung finden auf die Friesen, Sachsen und Thüringer, ja nicht einmal auf die Alemannen und Baiuwaren, da unter diesen beiden Völkern verhältnissmässig nur sehr wenige Römer zurückgeblieben sind, und den Wenigen überdiess keinerlei Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten eingeräumt ward, sondern sie in die Klasse der Hörigen hinabgedrückt wurden, wenn sie nicht ohnehin schon zur Zeit, wo jene vom Lande Besitz ergriffen, derselben angehört haben, was wohl zumeist der Fall gewesen ist.

Zwei Gründe besonders mögen die Wahl der lateinischen Sprache zur Abfassung der Volksrechte bestimmt haben, einmal der Umstand, dass die Geistlichen, welche damals die alleinigen Träger der wissenschaftlichen Bildung gewesen, und schon durch ihren Beruf auf den

Gebrauch derselben angewiesen waren, überdiess, da sie aus der alten Bevölkerung hervorgegangen, mit der deutschen Sprache nicht vertraut seyn konnten, bei der Aufzeichnung der Volksrechte verwendet werden mussten, besonders in dem Falle, wenn es sich um Aufstellung kirchenrechtlicher Bestimmungen handelte, so dann das Streben der fränkischen Könige und der Grossen, die Gemeinfreien vom öffentlichen Leben zurückzudrängen, so deren Einfluss zu schwächen, dagegen ihre Gewalt auf Kosten derselben zu erweitern.

Was aber auch immer Veranlassung gegeben haben mag, die lateinische Sprache zu wählen, jedenfalls ist unzweifelhaft, dass dieselbe sich zwischen das deutsche Volk und sein Recht gestellt hat, dieses jenem entfremdet und den Händen einer Zunft rechtskundiger Richter überliefert wurde und nicht zur Entwicklung kommen konnte, wesswegen denn nicht befremden kann, wenn nun in Rechtsstreitigkeiten nicht wie früher von den Gemeinfreien, sondern von rechtskundigen Richtern das Urtheil gefunden ward, namentlich bei den Baiuwaren, wie deutlich hervorgeht aus den Bestimmungen, welche desfalls in dem Volksrechte derselben sich finden, nämlich aus folgenden: „es soll nur ein solcher Richter aufgestellt werden, welcher weder parteiisch noch geldgierig, sondern nur nach dem Gesetzbuche urtheile“ ¹⁾; und: „wenn ein Richter Geld angenommen und darum ein unrechtes Urtheil gesprochen hat, so soll er gehalten seyn, dem, welchem er dadurch einen Schaden zugefügt hat, denselben doppelt zu ersetzen und zur Strafe 40 Schill. zu zahlen, und nur wenn er aus Irrthum falsch gerichtet hat, soll er nicht zur Strafe gezogen werden“ ²⁾.

Nimmt man dessen ungeachtet, wie es denn allgemein geschieht, an, dass das Urtheil von den Gemeinfreien gefunden wurde, so ist nicht

1) Tit. II. c. 17.

2) Ebd. c. 18.

begreiflich, wie es einem Richter möglich werden sollte, ein rechtswidriges Erkenntniss zu fällen, und wie, wenn jenes der Fall war, jemand sich der Hoffnung hingeben konnte, durch Bestechung des Richters ein günstiges Erkenntniss zu erlangen.

Es wurde behauptet, der Richter hatte bloß das Recht wie die Pflicht, dem Urtheile des Volkes mit genauer Untersuchung der Verhältnisse und mit dem Nachweise der gesetzlichen Bestimmungen zu Hülfe zu kommen, allein dadurch ist noch immer nicht erklärt, wie es dem Richter möglich werden könnte, eine gesetzwidrige Entscheidung herbeizuführen, ausser man würde annehmen, er habe die Untersuchung der vorkommenden Rechtsstreitigkeiten in eine schiefe Bahn leiten und dem urtheilenden Volke eine nicht für den in Rede stehenden Rechtsfall passende Bestimmung weisen können, was jedoch nicht glaublich ist, weil die Beweisführung durch Zeugen, Urkunden, Eideshelfer oder Gottesurtheile vor dem versammelten Volke geschah, daher ein Betrug von Seite des Richters nicht wohl möglich war, und weil, wenn abgesehen hievon, derselbe das urtheilende Volk so zu berücken vermochte, dass es ein gesetzwidriges Erkenntniss fällte, die Urtheilsfindung von Seite des Volkes ganz und gar illusorisch gewesen wäre und die auf das Nichterscheinen der Gemeinfreien auf dem Gaudinge gesetzte Strafe als völlig ungerechtfertigt sich darstellen würde.

Man hat ferner gemeint, die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten von Seite eines Richters ohne Beiziehung des Volkes widerspreche allzusehr dem bei den übrigen germanischen Stämmen in dieser Zeit üblichen Verfahren, als dass dieselbe angenommen werden könne, dagegen aber möchte zu bedenken seyn, dass auch zufolge des ältesten Volksrechtes, nämlich des salfränkischen, das Rechtweisen Sache der Rachinburgen, d. h. einiger aus dem Volke ausgewählter Richter war, und dass, wenn auch, wie man ohne hinreichende Gründe annimmt, unter

den Rachinburgen die Gemeinfreien überhaupt zu verstehen seien, diese also das Urtheil gefunden haben, was abgesehen von anderem schon darum nicht glaublich ist, weil kein Grund sich denken lässt, warum die Gemeinfreien, wenn sie bei Gericht sich einfanden, Rachinburgen genannt worden seyn sollen, daraus noch keineswegs zu folgern erlaubt ist, bei den Baiuwaren müsse es eben so gewesen seyn, und um so weniger, als die erwähnten Bestimmungen diese Folgerung nicht gestatten; und dieses bei denselben übliche Verfahren keineswegs mit der allgemeinen Uebung im Widerspruche steht, indem wir das nämliche z. B. auch bei den Alemannen und Westgothen finden, und zwar bei den letzteren ganz unzweifelhaft, was um so mehr in das Auge zu fassen seyn wird, als die Herübernahme sehr vieler Bestimmungen aus dem Volksrechte derselben in das baiuwarische zu dem Schlusse berechtigt, dass die öffentlichen und privatrechtlichen Verhältnisse beider Völker vielfach gleich geartet gewesen, und dass diese Gleichartigkeit auf einer Verbindung beider in früheren Zeiten oder auf gemeinschaftlicher Abstammung, welche kaum wird in Abrede gestellt werden können, beruht, man mag nun die Herkunft der Baiuwaren auf die Markomannen oder auf das bekannte Völkergemische zurückführen, indem dieselben dem suevischen Volksstamme angehören, welcher bei aller Uebereinstimmung im Wesentlichen in vielen Beziehungen und gerade in solchen, welche das öffentliche Leben betreffen, von dem sassischen Stamme sich unterscheidet, was bei Untersuchungen dieser Art mehr als es gewöhnlich der Fall ist, berücksichtigt werden sollte.

Die Benützung des westgothischen Volksrechts bei Abfassung des baiuwarischen fällt hiebei unverkennbar stark in's Gewicht, und es verdiente die Frage, wie es kam, dass das letztere gerade aus ersterem geschöpft hat, eine ernstlichere Untersuchung als sie bisher gefunden, da es sehr auffallend ist, dass die Baiuwaren, welche nach ihrer Niederlassung in Rhätien ausser aller Verbindung mit den Westgothen standen,

und von den Franken, welche zwischen inne sich ausbreiteten und die heftigsten Gegner derselben gewesen sind, auseinander gehalten wurden, gerade aus dem westgothischen Volksrechte so viele Bestimmungen in das ihrige aufgenommen haben, zumal da ihnen die Volksrechte der Franken und Langobarden viel näher lagen und darum zugänglicher waren, überdiess schon durch ihre nahe Verbindung mit beiden sich auf dieselben hingewiesen sahen, und da nicht angenommen werden kann, dass etwa ein Zufall ihnen das westgothische in die Hände gespielt, und dass, wenn auch diess der Fall gewesen seyn sollte, sie blindlings nach demselben gegriffen, indem nicht glaublich ist, dass sie sich Bestimmungen angeeignet hätten, welche mit ihren Einrichtungen, Sitten und Gebräuchen nicht in Harmonie standen.

Man hat ferner bemerkt, aus dem Schweigen des Volksrechtes der Baiuwaren von der Theilnahme des Volkes an dem Urtheilfinden dürfe nicht geschlossen werden, dass dieselbe nicht stattgefunden, was an sich allerdings richtig ist, da nicht angenommen werden darf, es seien darin alle Volksrechte beschlossen, allein in dem vorliegenden Falle berechtigt dieses Schweigen allerdings zu dem Schlusse, dass dem Volke an der Urtheilfindung keine unmittelbare Theilnahme zustand, weil die schon öfter erwähnten Bestimmungen dieselbe allzudeutlich ausschliessen.

Man hat ferner darauf hingewiesen, dass in Baiuwarien, wie in den übrigen germanischen Landen, das Volk durch das ganze Mittelalter hindurch an der Urtheilsfindung sich direkt betheiligt habe und daraus schliessen zu dürfen geglaubt, dass diess um so mehr in der demselben vorausgehenden Zeit der Fall gewesen seyn müsse, dagegen aber möchte zu erinnern seyn, dass diese spätere Uebung ihren Ursprung habe in dem Schöffeninstitute, welches Kaiser Karl gegründet hat, und zwar wie kaum wird bezweifelt werden können, um das Volk, welches vorher von der Theilnahme an den gerichtlichen Verhandlungen weggedrängt

war, gegen ungerechte richterliche Erkenntnisse zu schützen, daher denn gerade in der Gründung dieses Institutes der Beweis liegt, dass vor demselben das Gerichtswesen in den Händen einer Zunft lag.
 Allerdings zwar scheint mit der hier ausgesprochenen Ansicht die von dem Gesetze den Freien angedrohte Strafe im Fall ihres Nichterscheins bei der Mahlstätte im Widerspruche zu stehen, indem daraus, wie man allgemein dafür hält, hervorgeht, dass die Gemeinfreien das Urtheil zu finden hatten, allein die vorherrschende Meinung, dass das Urtheilfinden das einzige Geschäft derselben bei den Gerichtsversammlungen gewesen, ist wohl als irrig zu erklären. Der Zweck, welcher das Erscheinen der Gemeinfreien erforderte, war ein mehrfacher. Er ergibt sich aus dem Gesetzbuche selbst, besonders aber aus dem gerichtlichen Verfahren überhaupt, namentlich aber aus der Eigenthümlichkeit des Beweises, welche uns den Einzelnen in innigster Verbindung nicht bloß mit seiner Familie, sondern auch mit seinen Gemeinde-, Mark- und Gau-Genossen erscheinen lässt, wesswegen denn ein Rechtshandel nicht bloß die streitenden Parteien, sondern mehr oder minder auch alle jene berührte, daher die Anwesenheit derselben bei den gerichtlichen Verhandlungen nothwendig machte; jedoch auch noch aus anderen Verhältnissen. Da in den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, die gerichtlichen Erkenntnisse nicht zu Protokoll genommen wurden, musste für Sicherstellung derselben auf eine andere Weise vorgesorgt werden, und diess liess sich wohl nur erreichen, wenn sämtliche Gerichtsgenossen Zeugen des Erkenntnisses waren. Da ferner im Voraus nicht oder doch nicht immer zu ermessen war, welchen Gang die Verhandlung nehmen würde, so mochte wohl der Gesetzgeber dadurch, dass er Alle verpflichtete, bei den Thingen sich einzufinden, dafür sorgen, dass im Falle des Bedürfnisses alsogleich aus denselben Zeugen oder Eideshelfer gewählt werden konnten.

Der vorzüglichste Grund jedoch, dass das Gesetz so strenge auf das Erscheinen der Gemeinfreien auf den Gerichtstagen dringt, ist wohl darin zu suchen, dass der, welcher einen anderen belangen wollte, diesen nicht mehr wie früher in seiner Wohnung vorladen durfte, sondern ihm in der Gerichts-Versammlung seine Klage verkündigen musste. Ein anderer wichtiger Grund ist wohl auch darin zu suchen, dass, da in dem Gesetzbuche nicht alle Rechte verzeichnet waren, die Gemeinfreien gehalten waren, in Fällen, für welche dasselbe keine Norm gab, dem Richter das Recht zu weisen und ihn so in den Stand zu setzen, das Urtheil zu finden.

Wie die Theilnahme der Gemeinfreien an den gerichtlichen Verhandlungen, so war ihre Theilnahme auch an der Gesetzgebung mehr eine passive als active, ja es scheint sogar, dass viele Bestimmungen von den Herzogen ohne Zuziehung des Volkes gegeben und dem Volksrechte beigefügt, sowie gleich den fränkischen Königen Edikte erlassen wurden ¹⁾. Indessen wird diess doch wohl nur ausnahmsweise der Fall gewesen seyn, da der Herzog die gesetzgebende Gewalt, wie man glaubt und wohl theilweise auch richtig ist, mit dem Volke theilte und in den allgemeinen Volksthingen ein mächtiges Gegengewicht fand.

Man kann dieselben, wie man zu thun pflegt, allerdings Landtage nennen, wenn man diese jedoch, wie allgemein geschieht, mit den erst mehrere Jahrhunderte später hervortretenden für gleichbedeutend hält und hiebei von der Ansicht ausgeht, dass die, welche darauf zu erscheinen berechtigt waren, alle die ihnen als Ständen zukommenden Rechte auszuüben, so dürfte diess wohl sicher irrig seyn, da in dieser Zeit von Ständen, wie solche in der Folge zum Vorscheine kommen,

1) S. Roth über Entst. der L. B. S. 51 flg.

nicht die Rede seyn kann, sondern die, welche auf den Landtagen erschienen, ein rein persönliches Recht ausübten, und überdiess keineswegs gewiss ist, dass auf denselben auch die Gemeinfreien sich einfanden oder sich einzufinden verpflichtet waren.

Wer auf diesen Landtagen zu erscheinen nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet war, ergibt sich aus den Akten der Dingolinger Synode: „Tassilo“, heisst es daselbst, „divina perflatus inspiratione, ut omne regni sui collegium procerum coadunaret, ut tam regulare ordinaret —, cenobium virorum et puellarum, quam episcopales moderaretur obsequias, insuper gentis suae institutiones legum per primates imperii universa consentiente multitudine“ ¹⁾. Unter letzterer Bezeichnung begreift man sämmtliche Gemeinfreie; allein da Tassilo dem Wortlaute zufolge nur das collegium procerum, d. h. die geistlichen Würdenträger und die weltlichen Grossen (optimates), d. h. die Edlen und Staatsbeamten berief, so kann höchstens angenommen werden, dass die Gemeinfreien, wenn sie wollten, dabei haben erscheinen können.

Wir sind zwar von den Formalien nicht unterrichtet, zu vermuthen jedoch ist, dass die ganze Versammlung — omne regni collegium — behufs der Vorbereitung der Berathungsgegenstände sich, wie wir uns jetzt ausdrücken, in zwei Kammern trennte, in die geistliche und in die weltliche, und diese dann, wenn sie ihre Beschlüsse gefasst hatten, sich vereinigten, um in pleno — universa multitudo — über dieselben abzustimmen, sie anzunehmen oder zu verwerfen, wie man aus den erwähnten Akten ersieht, indem es daselbst heisst: „praenotatus princeps (Tassilo) universo concordante collegio sic constituit“. Hier ist nicht von den Gemeinfreien die Rede, sondern nur von den proceres und

1) Walter corp. I, 295.

primates, und daher anzunehmen, dass der Ausdruck *universa multitudo* gleichbedeutend sei mit *universum collegium*, und dass darum aus jener Bezeichnung keineswegs mit Sicherheit gefolgert werden könne, dass auch die Gemeinfreien auf diesen Landtagen erschienen seien und an den Verhandlungen theilgenommen haben.

Aus der vom Papste Gregor II. im Einverständnisse mit dem Herzog Theodo II. ertheilten Instruktion, durch welche sie beauftragt werden: „*ut cum duce provinciae deliberetis, quatenus conventus aggregetur sacerdotum et iudicum atque universorum gentis eiusdem primariorum*“¹⁾, geht hervor einerseits, dass damals schon keine Berufung der Gemeinfreien stattgefunden; andererseits zugleich auch, dass derlei Landtage schon in den Zeiten vor Herzog Tassilo II. abgehalten wurden.

Eine solche Versammlung hiess *synodus* oder auch *concilium* — Benennungen, welche die Ansicht, diese Concilien seien reine kirchliche Versammlungen, Synoden in der eigentlichen Bedeutung dieses Wortes gewesen, zu begünstigen scheinen; doch aber stellt sie sich, wie der Inhalt der auf uns gekommenen Akten derselben beweist, als irrig dar, obgleich nicht zu verkennen seyn dürfte, dass diese deutschen Concilien ursprünglich allerdings nichts als Synoden waren; ihr Wirkungskreis jedoch im Verlaufe sich dahin erweiterte, dass darauf zugleich auch über die weltlichen Angelegenheiten des Staates verhandelt wurde, und dass demnach diese Landtage nicht, wie man glaubt, in den alten Nationalversammlungen; sondern in den Synoden ihre Wurzel haben, daher auch noch ferner, ungeachtet der eingetretenen Aenderung Synoden oder Concilien genannt worden sind.

1) Labbe concil. IV, 1432.

Das Hereinziehen weltlicher Angelegenheiten in die Synoden erklärt sich leicht. Da nämlich die Fürsten bei diesen sich einzufinden das Recht hatten, indem die darauf gefassten Beschlüsse erst durch ihre Sanction Gesetzeskraft erhielten, und hiebei von ihren vornehmsten Hof- und Staatsbeamten umgeben waren, und da ferner die Synoden bei der innigen Verbindung zwischen Kirche und Staat sich vielfach veranlasst sahen, auch weltliche Angelegenheiten in den Kreis der Verhandlung zu ziehen, so benützten sie die zufällige Anwesenheit der weltlichen Grossen, diese hierüber um ihre Meinung zu befragen, woraus denn die weitere Entwicklung und die Erweiterung der Synoden in Landtage von selbst sich ergibt.

Es ist nicht glaublich, jedenfalls nicht zu erweisen, dass solche Landtage zu bestimmten Zeiten abgehalten wurden, sondern wahrscheinlich, dass der Herzog sie je nach Bedürfniss und nach eigenem Ermessen berief, übrigens nicht zu bezweifeln, dass von Tassilo ausser denen, welche nur durch die auf uns gekommenen, darauf gefassten Beschlüsse bekannt geworden sind, auch noch andere abgehalten wurden.

Wenn gleich diese Versammlungen vorzugsweise nur behufs der Ordnung der allgemeinen Landes-Angelegenheiten, sowie der Abfassung darauf bezüglicher Gesetze veranstaltet wurden, so ist doch nicht zu bezweifeln, dass dabei zugleich auch Geschäfte vorgenommen und abgethan wurden, welche eigentlich vor die Gerichte gehörten, wie Guts-Auflassungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten ¹⁾.

Uebrigens übten die Herzoge auch ausserhalb dieser Landtage richterliche Gewalt und zwar mit denselben Befugnissen wie die fränkischen

1) Meichelb. hist. fris. I. P. I, 68. I. P. II. nr. 12. 22. 54. 69.

Könige, doch ist nicht bekannt, wie die herzoglichen Gerichte gebildet waren, wahrscheinlich aber, dass die höchsten Staatsbeamten Urtheiler waren, auch lassen sich mit Sicherheit nicht die Fälle angeben, welche vor das herzogliche Gericht gehörten, doch werden als solche folgende bezeichnet:

- 1) Wenn der, welcher sich irgend eines Verbrechens schuldig machte, so mächtig war, dass ihn der Graf nicht zur Rechenschaft ziehen konnte, woraus hervorzugehen scheint, dass das Forum der Hochedlen nicht das Gauthing, sondern das herzogliche Gericht war, weil man nicht annehmen kann, ein solcher Rechtshandel sei aus dem Grunde oder in dem Falle vor letzteres gebracht worden, weil oder wenn der Graf nicht im Stande gewesen, den Widerstand, welcher ihm von Seite des Schuldigen entgegengesetzt worden, zu bewältigen ¹⁾;
- 2) wenn ein Bischof sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte ²⁾ — ein Fall, welcher die Richtigkeit obiger Auffassung zu bestätigen geeignet ist. Doch konnte ein solcher Verbrecher auch vor dem König oder dem Volke belangt werden;
- 3) wenn jemand dem Herzoge nach dem Leben gestrebt ³⁾;
- 4) Feinde in das Land gerufen ⁴⁾ oder
- 5) einem Fremden eine Stadt in die Hände gespielt hat ⁵⁾.

1) L. B. tit. II. c. 5. §. 4.

2) Ebd. I. c. 11. §. 2.

3) Ebd. II. c. 1. §. 1.

4) Ebd. §. 3.

5) Ebd.

In den drei letzten Fällen hatte der Herzog unbeschränkte Strafgewalt, so dass er nach Ermessen auf Tod oder Verbannung erkennen konnte. Hieraus lässt sich zwar allerdings entnehmen, dass die oberste Staatsgewalt sich bedeutend erweitert hatte, doch ist dem Missbrauche vorgebeugt, indem in dem Gesetze bestimmt ist, dass eine solche Frevelthat durch die Aussagen dreier Zeugen constatirt seyn müsse, da, wenn nur die Aussage eines einzigen gegen den Angeschuldigten vorlag, dieser das Recht hatte, durch den Zweikampf seine Schuldlosigkeit zu beweisen ¹⁾.

Wie in den ältesten Zeiten Verbrechen, welche an der Person der Könige verübt wurden, bestraft worden sind, darüber findet sich keine Nachricht, was allerdings auffällt, da doch Tacitus mehrere Fälle aufzählt, in welchen den Schuldigen die Todesstrafe traf, selbst die Züchtigung beschreibt, welcher eine Ehebrecherin verfiel, daher allerdings anzunehmen seyn dürfte, dass auf dieselben keine schwere, ungewöhnliche Strafe gesetzt war, oder dass solche Verbrechen nicht oder doch nur so äusserst selten vorgekommen sind, dass Tacitus und Andere davon keine Kunde erhalten haben; doch ist, obwohl ohne Zweifel auch letzteres der Fall war, anzunehmen, dass solche Brüchten durch das Wehrgeld gesühnt werden konnten, um so mehr als auch noch in den Zeiten, von welchen hier die Rede ist, ungeachtet die oberste Staatsgewalt, die königliche wie die herzogliche, sich bedeutend erweitert hatte, und vielfach über die gemeine Freiheit emporgestiegen ist, solche Vergehen durch das Wehrgeld componirt werden konnten.

Die Grösse desselben bestimmte sich sonst nach dem Geburtsstande dessen, der ein solches anzusprechen hatte, das des Herzogs zugleich

1) L. B. tit. II. c. 1. §. 2.

aber auch nach seiner Würde und betrug daher um den dritten Theil mehr als jenes der übrigen Glieder des agilolfingischen Fürstengeschlechtes, welchen ein vierfaches Wehrgeld zukam ¹⁾.

Doch findet sich daneben im bairischen Volksrechte zugleich auch die Bestimmung, dass, wer den Herzog tödtet, mit dem Leben es büssen und sein Hab und Gut verlieren soll ²⁾, eine Bestimmung, welche wohl kaum als die ursprüngliche angesehen werden kann, und vielleicht erst veranlasst wurde durch die für die damaligen Zeiten enorme Grösse des Wehrgeldes, mit welchem der an einem Bischofe verübte Mord gebüsst wurde. Da nämlich in der Höhe des Wehrgeldes das Ansehen, die öffentliche Achtung, die Würde sich ausdrückte, und der Herzog als weltlicher Regent hierin einem Bischof nicht zurückstehen zu dürfen, sondern sich vielmehr über ihn emporheben zu müssen glaubte, doch aber das Wehrgeld eines Bischofs nicht zu überbieten war, weil dieses schon nicht aufgebracht werden konnte, so erübrigte nichts als auf den am Herzog verübten Mord die höchste Strafe, den Tod zu setzen.

Doch trat die Kirche dem um sich greifenden Streben der höchsten Staatsgewalt Angriffe auf sie mit der schärfsten Strafe zu ahnden, entgegen, indem sie erklärte, kein Verbrechen sei so schwer, dass nicht dem Thäter das Leben geschenkt werden könne ³⁾, und demnach auch den an einem Bischof verübten Mord nicht mit dem Tode bestrafen liess, und wie es scheint, nicht vergebens, da das Gesetzbuch nur in dem einen schon bemerkten Falle die Todesstrafe zulässt.

Dagegen häufen und schärfen sich die übrigen Strafen für jene Verbrechen, welche gegen die oberste Staatsgewalt verübt

1) L. B. tit. II. c. 20. §. 4. 5.

2) Ebd. c. 1. §. 1.

3) Ebd. §. 3.

wurden, namentlich die Landesverweisung und Vermögens-Confiscationen; welche letztere selbst schon in folgenden drei Fällen verhängt werden konnten: 1) wenn jemand einen dem Herzog theueren Menschen, sei dieser auch ein Sklave, um's Leben brachte; 2) wenn jemand gegen den Herzog Injurien sich erlaubte, und 3) Verläumdungen gegen ihn sich zu Schulden kommen liess ¹⁾. Und wie vieles liess sich nicht unter die beiden letzten Fälle bringen! Auch gegen die Beamten griff die Staatsgewalt streng ein, indem sie festsetzte, dass der, welcher das Sigel des Herzogs zu missachten sich unterfängt oder die Befehle desselben nicht pünktlich vollzieht, im ersten Betretungsfall einen Verweis erhalten, im zweiten eine Strafe von vierzig Schillingen zahlen und im dritten seines Amtes entsetzt werden solle ²⁾. Daraus ergibt sich zugleich, dass die Beamten, während sie, namentlich die Gaugrafen in den ältesten Zeiten vom Volke aufgestellt wurden, nun ihre Bestallung vom Herzog erhielten und nur ihm verantwortlich waren.

Auffallend erscheint die Bestimmung über die Empörung eines herzoglichen Prinzen gegen seinen Vater, indem sie, die der Herzog nach Ermessen mit der Verbannung oder mit Erbsentsetzung bestrafen konnte, dieser Bestimmung zufolge nur in dem Falle strafwürdig ist, wenn der Herzog noch zu Gericht sitzen, in den Krieg ausziehen, mannhaft zu Pferde steigen und die Waffen kräftig schwingen, wenn er nicht taub noch blind, und alle Befehle des Königs zu vollziehen im Stande ist ³⁾ — eine Bestimmung, welche ihre Erklärung wohl nur darin findet, dass der Gesetzgeber von der Ansicht ausging, die Würde des Herzogs müsse vor dem allgemeinen Wohle zurücktreten, und sie ist wohl eine der wenigen, welche aus dem alten Volksrecht in das neue im Wesent-

1) Decr. Tass. c. 11.

2) Leg. pop. c. 15.

3) L. B. II. c. 10. §. 1.

lichen unverändert überging, indem jenem zufolge das Erbgut eines kriegsmuthigen Freien noch bei dessen Lebzeiten in den Besitz seines Sohnes gelangte. Milder, wie wohl leicht erklärlich ist, wurden Andere, welche gegen ihren Herzog einen Aufruhr anstifteten, bestraft, indem das Gesetzbuch selbst den Hauptürheber nur zu einer Geldstrafe verurtheilte¹⁾. Es ist selbst ein heil. Gesetz, welches anordnet, dass ein Mann, welcher sich gegen einen Fürsten verzeihen lässt, nicht bestraft wird. In den früheren Zeiten waren die Fürsten nicht einmal während des Krieges berechtigt, über die, welche gegen die Disciplin sich verstießen, eine Strafe zu verhängen, nun aber übten die Herzöge als Oberbefehlshaber eine fast unbeschränkte Straf Gewalt, indem das Gesetzbuch anordnet, dass, wer bei einer Schlägerei, welche unter dem Heere entsteht, einen anderen nur schlägt, es sich zur Gnade schätzen darf, wenn ihn der Herzog nicht mit dem Tode bestraft²⁾; ferner dass derselbe gegen die, welche im Heere Hader veranlassen, eine ihm beliebige Züchtigung, selbst, was in den früheren Zeiten unerhört war, die Prügelstrafe verhängen konnte³⁾. Es ist selbst ein heil. Gesetz, welches anordnet, dass ein Mann, welcher sich gegen einen Fürsten verzeihen lässt, nicht bestraft wird. Ueberhaupt ward bereits der alte Rechtssatz, dass alle Brüchler mit Ausnahme jener, wodurch die Gesammtheit verletzt wurde, mit dem Wehrgelde gesühnt werden können, verschüttet, indem nun viele, selbst geringere Vergehen, zumal wenn sie gegen die Staatsgewalt gerichtet waren, an der Person des Thäters bestraft wurden. Traß die Strafe wie so vielfach Sklaverei, so wurden hiebei zugleich immer auch ihre Herren von derselben betroffen, da ihnen das Recht, den Sklaven durch Zahlung der Compositionssumme loszukaufen, entzogen ward. Es ist selbst ein heil. Gesetz, welches anordnet, dass ein Mann, welcher sich gegen einen Fürsten verzeihen lässt, nicht bestraft wird.

1) L. B. II. c. 3. §. 1.

2) Ebd. c. 4. §. 3.

3) Ebd. §. 6.

In vielen Fällen diente selbst das ursprüngliche Volksrecht dem Streben der Staatsgewalt zur Erweiterung ihrer Befugnisse und zur Erhöhung ihres Ansehens. Da demselben zufolge die Individualität des Subjektes auf die Personen und Sachen, welche ihm unterworfen waren und nahe standen, der Art einwirkte und sie mit demselben so innig verknüpfte, dass das Individuum mit ihnen gewissermassen ein unzertrennliches Ganze bildete ¹⁾, so erscheint, z. B. die harte Strafe, welche den traf, der einen dem Herzog theueren Sklaven um's Leben brachte ²⁾, keineswegs als eine willkürliche, dem Charakter des Volksrechtes widerstrebende Neuerung, sondern entwickelte sich folgerichtig aus ihm, wie die Bestimmung, durch welche der Hof des Herzogs für ein Staatsgebäude erklärt ist, und der zufolge der Freie, welcher darin etwas entwendete, es dreimal neunfach, ein Sklave aber neunfach büssen musste oder dafür die Hände verlieren sollte ³⁾, sowie die, dass der, welcher in dem Hofe des Herzogs etwas, das er daselbst wie ein verlorenes Gut findet, mit sich fortträgt und auch nur eine Nacht über bei sich verborgen hält, als ein Dieb angesehen und als solcher gestraft werden soll ⁴⁾.

Aus der vorstehenden Erörterung dürfte sich demnach ergeben, dass die agilolfingischen Herzoge von den fränkischen Königen zwar abhängig gewesen, indem sie ihnen zur Waffengenossenschaft und zur Treue verpflichtet waren, dieses abhängige Verhältniss jedoch nicht wie jenes der fränkischen Staatsbeamten, das strenger Unterordnung war,

1) S. Platner Entwickl. d. Deut. R. I, 85.

2) Decr. Tass. c. 11.

3) Leg. B. II. c. 13. §. 1.

4) Ebd. §. 2.

und dass sie nach Innen eine nahezu selbstständige Gewalt geübt haben, daher man in Ermangelung einer entsprechenderen Bezeichnung sie abhängige Könige ¹⁾ nennen könnte, abhängig gegenüber den Königen der Franken, Könige gegenüber ihrem Volke.